

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks  
der Kategorie 2  
(§ 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)**

**1. Antragsteller/in:**

Name:
Anschrift:
Telefonnummer/Geburtsdatum:

**2. Verantwortliches Person zum Abbrennen eines Feuerwerks:**

Name:
Anschrift:
Telefonnummer/Geburtsdatum:

**3. Angaben zum Ort und Zeitpunkt des Feuerwerks:**

genaue Ortsangabe:	
Datum:	Uhrzeit (von/bis)
Anlass:	

**4. Art und Umfang des Feuerwerks:**

Klasse:
Art:
Anzahl:

Mir ist bekannt, dass die Genehmigung Gebührenpflichtig ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (sogenannte Silvesterraketen)**

§ 23 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1 SprengV). „Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 verwendet (abgebrannt) werden.“ Zur Kategorie 2 zählen Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und für die Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Die Klassifizierung befindet sich als Aufdruck auf den pyrotechnischen Gegenständen.

### **Ausnahmegenehmigungen zu den Verboten des § 23 Abs. 2 1. SprengV und § 10 Abs. 1 LImSchG**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann beim Vorliegen eines begründeten Anlass auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 1. SprengV und des § 10 Abs. 1 LImSchG zulassen.

Da es keine gesetzlich vorgegebene Abrennzeit für das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken der Kategorie 2 gibt, wird § 12 Abs. 2 LImSchG, der die Abrennzeiten für Feuerwerken der Kategorie 3 und 4 regelt, als Entscheidungshilfe genommen. Unter Einbeziehung der Sommerzeitverordnung und des jeweiligen Einzelfalls, gilt als Richtzeit für das Abbrennen in den Monaten:

- Januar, Februar, März, November, Dezember	bis 22.00 Uhr
- April, Mai, August, September, Oktober	bis 22.30 Uhr
- Juni, Juli	bis 23.00 Uhr

### **Trotz Ausnahmegenehmigung Abbrennverbot für bestimmte pyrotechnische Gegenstände**

Auch nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2, bleibt das Verbot zur Verwendung (abbrennen) folgender pyrotechnischen Gegenstände bestehen:

- Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz
- Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivmasse
- Schwärmer und
- Pyrotechnische Gegenstände mit Pfeilsatz als Einzelgegenstand (§ 20 Abs. 4 1 SprengV)

### **Gebühren**

Auf der Grundlage der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) und der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Verbraucherschutz (GebOMLUV) sind für die Entscheidungen über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung Verwaltungsgebühren zu entrichten. Vorgegebene Gebührensätze:

30,68 bis 204,52 Euro	Für die Entscheidung auf Zulassung von Ausnahmen vom Verbrennungsverbot nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 der 1. SprengV (Abschnitt I Tarifstelle 20f SprengKostV)
10,00 bis 767,00 Euro	Für die Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (Tarifstelle 2.4.3 GebOMLUV)

Nach § 16 Gebührengesetz für das Land Brandenburg kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Aus diesem Grund kann der Antragsteller nach der ersten Prüfung des Antrages eine Aufforderung zur Vorauszahlung eines bestimmten Betrages erhalten.